



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 11 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 178.

Leipzig, Donnerstag den 2. August 1917.

84. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Die Zukunft des deutschen Buchhandels und die Konzessionspflicht.

Von Dr. Hermann Reiter, Wien.

Wilhelm Junks Heftchen »Die Zukunft des deutschen Buchhandels« ist an dieser Stelle bereits von berufener Seite gewürdigt worden.\*) Schon diese Rezension verweist auf die eigenartigen Mittel, die Junk dem deutschen Sortiment empfehlen zu müssen glaubt. Der Rezensent Piscator schreibt darüber: »Der Verfasser erblickt die Rettung in der Ausscheidung des Sortiments aus der Liste der freien Berufe und der Abhängigmachung der Ausübung des Berufes von der Bedürfnisfrage, dem Befähigungsnachweis und der drakonischen Bestrafung von Rabattverfehlungen. Er weist dabei auf die Konzessionspflicht in Osterreich hin. Ich glaube nicht, daß das Zeitalter nach dem Kriege, das doch sicher einen stark demokratischen Anstrich haben wird, eine derartige Entwicklung (abgesehen von der durch Selbsthilfe wohl lösbaren Frage der Schleuderei) begünstigen wird.« So glaubt also schon der Rezensent, seine ablehnende Stellung zu den Junkschen Vorschlägen hinsichtlich der Beschränkungen der buchhändlerischen Gewerbe-freiheit betonen zu sollen, wobei er sich, wie das bei einer kurzen, allgemein gehaltenen Besprechung selbstverständlich ist, mit dem allgemeinen Hinweis auf den demokratischen, für zünftlerische Rücksfälle gewiß nicht zu gewinnenden Geist der Zeit nach dem Kriege begnügt. Obgleich ich es als ausgeschlossen erachte, daß die buchhändlerischen Standesvertretungen oder die Gesetzgebung des Deutschen Reiches jemals ernstlich die Einführung des Konzessionszwanges für den Buchhandel in Erwägung ziehen könnten, meine ich dennoch, auf das Gefährliche und Unrichtige in den Anregungen Junks hinweisen zu sollen, zumal dieser sich zur Erhärtung seiner Vorschläge auf Osterreich beruft. (Einer der seltenen Fälle, in denen ein reichsdeutscher Verfasser seinen Lesern österreichische Verhältnisse als nachahmenswertes Muster vorführt! Daß gerade unser + + + Konzessionssystem dieser Ehre werde teilhaftig werden, hätten wir uns freilich nicht träumen lassen.)

Herr Junk sagt u. a. wörtlich: »Die Einführung der Konzessionspflicht hat nichts so Erschreckendes. In Osterreich hat sie trotz aller Umwälzungen nie aufgehört zu bestehen, und das Sortiment, das also dort nur dann eine Vermehrung erfährt, wenn das Bedürfnis nachweisbar ist, fühlt sich in Osterreich im allgemeinen wohler als bei uns. Und man weiß nichts davon, daß das Publikum schlechter fährt.« Es wird wohl kaum einen österreichischen Leser der Junkschen Ausführungen gegeben haben, der sich bei dieser Stelle eines Lächelns hätte erwehren können. Bei den meisten aber dürfte sich dieses Lächeln zu einer herzlichen Heiterkeit gesteigert haben. Denn die Behauptung, daß die Zustände im österreichischen Buchhandel so idyllische und ideale seien, und zwar eben wegen der Konzessionspflicht, die Versicherung, daß Buchhändler und Publikum in Osterreich mit dem geltenden Konzessionssystem und dessen Segnungen so sehr zufrieden seien, ist für den, der die Verhältnisse kennt, zu komisch.

\*) Vgl. Nr. 126 d. Fbl.

Zunächst sei darauf hingewiesen, aus welchen Gründen die österreichische Gewerbeordnung vom Jahre 1859 den Buchhandel unter die konzessionspflichtigen Gewerbe einreichte. Während bis dahin die Ausübung sämtlicher Gewerbe einer staatlichen Konzession bedurfte, brachte die Gewerbeordnung von 1859 die grundsätzliche Freierklärung der Gewerbe und behielt nur für einige wenige, z. B. neben dem Buchhandel für den Handel mit Giften, Waffen, geistigen Getränken, das Apotheker-, Trödler-, Pfandleihgewerbe usw., die Konzessionspflicht bei. Schon die Aufzählung der gleich dem Buchhandel der Konzessionierung unterworfenen Gewerbe zeigt deutlich, welche Gesichtspunkte dafür bestimmend waren, den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und ebenso auch das Buchdruckergewerbe von der allgemeinen Gewerbebefreiheit auszunehmen. Nicht etwa deshalb geschah das, weil man diese Betriebe für besonders schutzbedürftig ansah und vor allzu großer Konkurrenz bewahren wollte, sondern bei jenen Gewerben tat man dies, bei denen nach der Meinung der Verfasser der Gewerbeordnung öffentliche Rücksichten, insbesondere staats-, sicherheits- und sanitätspolizeilicher Natur, die strenge Auslese unter den Bewerbern und eine fortlaufende, staatliche Beaufsichtigung des Betriebes gebieten, bei denen es vor allem der Staat in seinem wirklichen oder vermeintlichen Interesse in der Hand behalten will, eine Vermehrung der Gewerbebetriebe nur dann zuzulassen, wenn es ihm tunlich und in seinem Interesse gelegen erscheint. Daß demnach der Buchhandel in Osterreich ein konzessionspflichtiges Gewerbe ist, hat seine Ursache einzig und allein in dem großen Mißtrauen, das die Regierungen des vormärzlichen Osterreich jedem gedruckten Worte und dessen Verbreitern entgegenbrachten, nicht aber etwa in einer besonderen Fürsorge für den Buchhandel. Es ist ja bekannt (man denke nur an die Lebensgeschichte Grillparzers), wie ungemein verdächtig Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker den Machthabern des absolutistischen Osterreich erschienen. Die in den Jahrbüchern der Grillparzer-Gesellschaft von Karl Glossy veröffentlichten »Literarischen Geheimberichte aus dem Vormärz« zeigen deutlich, wie die bloße Tatsache, etwas geschrieben oder verlegt zu haben, mochte es auch noch so harmlos und ungefährlich sein, genügte, um den Verfasser oder Verleger für die ganze Zeit seines Lebens zu einem staatsgefährlichen oder zumindest verdächtigen Subjekte zu stempeln. Dieser Geist des kleinlichen Mißtrauens gegen die sogenannten Preßgewerbe, der dem österreichischen Vormärz sein charakteristisches Gepräge verliehen hat, wirkte leider auch noch lange in die konstitutionelle Zeit hinein fort und ist an einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen, die entweder erst in der allerletzten Zeit aufgehoben wurden oder sogar noch immer in Kraft stehen. So enthält z. B. das Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 in § 327 die Bestimmung: »Wenn jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, . . . oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist, ohne Erlaubnis der Behörde hält, begeht er eine Übertretung, welche mit dem Verfall des Preßwerkes und mit einer Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.« Nach dieser